



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Per Mail

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -  
Herrn Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3696

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**

L 215 vom 27.01.2012

**Ihr/e Ansprechpartner/in**

Stephan Nietz

**Funktion**

Landesvorsitzender

**E-Mail**

stephan.nietz@bdk.de

**Telefon**

+49 (0) 431 -16063160

Kiel, 24.02.2012

**Dritter Opferschutzbericht der Landesregierung  
Schleswig-Holstein - DR 17/1937  
Hier: Stellungnahme des BDK Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hat folgende Anmerkungen:

S. 10/11 – 1 Vorbemerkungen

Der Hinweis auf die Bedeutung der „klassischen“ Kriminalprävention wird begrüßt, also die Vermeidung der primären Viktimisierung, findet sich im Gesamtdokument allerdings in den weiteren Abschnitten kaum wieder.

S. 16 – 1.1 Opferschutzgesetzgebung

Für die vermehrte Durchführung von richterlichen Audio-/Video-(Erst-)Vernehmungen stellt sich die Frage, wie weit die Justiz in SH tatsächlich technisch, psychologisch und ermittlungstaktisch den hierfür erforderlichen Stand erreicht hat (vgl. auch Kapitel 9.2). Hoffentlich steht in der Umsetzungspraxis die richterliche Unabhängigkeit nicht auch den hier notwendigen Qualifikationen entgegen. Für den Polizeibereich sind sehr spezielle Fortbildungen entwickelt worden, die einer ständigen Anpassung an die dynamische Fortschreibung des Rechts und psychologischer Erkenntnisse aus der Forschung unterliegen. Die vorgesehene (weitere) Stärkung der Verletztenrecht sowie Einführung verbindlicher Fortbildungen für Jugendstaatsanwältinnen und –staatsanwälte sowie Jugendrichterinnen und –richter wird ausdrücklich begrüßt.



### S. 17 – 1.1 Opferschutzgesetzgebung

Die kritische Haltung der Landesregierung zur o.g. Fortbildungsverpflichtung ist aus Sicht des BDK nicht konsequent im Sinne der Gewährleistung von Standards, sondern lässt Weichspüleffekte befürchten, die letzten Endes zu Lasten der Opfer gehen können.

In jedem Fall müssen derartige Qualitätsinitiativen allerdings auch mit den notwendigen Ressourcen bzw. Kapazitäten hinterlegt werden, da sie ansonsten in der Tat nicht für die justizielle Praxis geeignet sind und ggf. an anderer Stelle neue Defizite entstehen würden.

### S. 20 – 1.1 Opferschutzgesetzgebung

Die Unterstützung des Kerngedankens „Restorative Justice“ wird begrüßt, ebenso die angekündigte „unterstützende Begleitung“ der Initiative des WEISSEN RINGS. Der Hinweis auf die Verträglichkeit für die Haushalte der Justiz erscheint allerdings bereits als Hintertür, sinnvolle Verbesserungen unter dem Diktat der Einsparungen auszusetzen oder gar nicht zu erwägen.

### S. 22 – 1.2 Opferschutz in SH

Die bedeutende Rolle der Polizei bei der Vermeidung einer Sekundärviktimisierung und der Vermittlung an Opferhilfeeinrichtungen ist korrekt dargestellt. Bezüglich der weiteren Bearbeitung von Anträgen durch das Landesamt für soziale Dienste sind jedoch noch deutliche Optimierungen im Bereich Bürokratieabbau anzustreben.

### S. 43 – 3.3.3 Rückgewinnungshilfe

Die intensivierten Anstrengungen von Polizei und Justiz zur Vermögensabschöpfung stehen leider ohne jegliche Hinterlegung mit zusätzlichen Stellen dar, so dass im ständigen Kampf um Personal auch anderen Prioritäten gefolgt werden muss. Der BDK weist darauf hin, dass bei weitem nicht alle Möglichkeiten entsprechender Maßnahmen genutzt werden können, weil qualifiziertes Personal nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Gerade in diesem Bereich sind Hinweise auf den knappen Haushalt paradox, da es sich hier um wirtschaftlich quasi selbst tragende Aufgaben handelt.

### S. 44 – 3.3.3 Rückgewinnungshilfe

Die Veröffentlichung auf gesicherte Vermögensbestandteile aus vermeintlichen Straftaten im elektronischen Bundesanzeiger ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber es sollten auch die Provider der durch Kriminelle genutzten Plattformen und Communities verpflichtet werden, entsprechende Hinweise an potenzielle Geschädigte weiterzugeben. Zusätzlich wären Informationen zur Verhütung entsprechender Schadensfälle anzubieten.

### S. 58 – 3.6 Bewertung

Der Hinweis auf die Haushaltssituation ist sicher berechtigt, bekommt aber einen Beigeschmack, wenn gleichzeitig die Förderung des Opferschutzgedankens in der po-



lizeilichen Praxis und bei der Justiz proklamiert wird, obwohl Stelleneinsparungen diskutiert werden. Auch hierfür sind entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### S. 89 – 10.2 Einsatz audiovisueller Medien durch Polizei und Justiz

Die Zahlen der Polizei sprechen – was die Etablierung angeht – für sich. Der damit verbundene hohe Aufwand bei der Verschriftung ist leider bislang nur unzureichend in die Zuweisung entsprechender Bürokräfte geflossen. Auf eine entsprechende Betrachtung der angekündigten Ausweitung auf den Justizbereich darf gespannt gewartet werden.

### S. 91 – 11.2 Vorrangiges Jugendverfahren

Die Anzahl der 2010 tatsächlich durchgeführten vorrangigen Jugendverfahren (deutlich unter 200) stellt in Frage, ob sich hier nicht die Lethargie einer Verwaltungsbürokratie gegenüber fachlich und politisch weitgehend unbestrittener Überzeugung durchgesetzt hat. In diesem Bereich gibt es einen deutlichen Bedarf der Intensivierung.

### S. 92 – 11.3 Fallkonferenzen

An dieser Stelle wird auf das Positionspapier des BDK i.S. Jugendkriminalität hingewiesen, dass dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.

### S. 93 – 11.4 Zusammenarbeit Polizei, Justiz, JGH mit Agentur für Arbeit und Jobcenter im Kr. Pbg.

Zu ergänzen wäre der dringende Bedarf einer länderübergreifenden Vereinbarung mit Hamburg, einen entsprechenden Austausch über prognostizierte oder beobachtete kriminelle Karrieren junger Menschen auch über die Landesgrenze hinweg zu verstetigen und Lösungen für die rechtlichen Fragen der notwendigen Datenweitergabe zu finden.

### S. 95ff – 12 Kriminalprävention

Die Darstellungen der Landesregierung lassen dem Leser des Berichts glauben, dass der Stellenwert der Kriminalprävention in den angesprochenen Bereichen sehr hoch ist. Für den Bereich der Polizei ist das deutlich in Frage zu stellen. Durch die Einsparverpflichtungen ist ein erheblicher Rückzug der Polizei aus vielen Bereichen der Prävention erwirkt worden, dessen Darstellung hier nur angerissen werden kann. Mit der Auflösung der polizeilichen Beratungsstellen für verhaltensorientierte und sicherungstechnische Prävention mag noch ein so genannter alter Zopf polizeilicher Angebote abgeschnitten worden sein, der relativ geringe Beachtung in der Bevölkerung und Wirkung auf das gesamte Thema hatte, aber die derzeitigen Einsparüberlegungen gehen dermaßen weit, dass die Polizei Gefahr läuft, demnächst nur noch „Prävention durch Gummigeschosse“ zu betreiben. Ein zur Erhaltung des gesellschaftlichen Auftrags der Polizei notwendiges Community Policing im Sinne einer gemein-



wesenorientierten Polizeiarbeit, ist kaum noch möglich und wird auch durch die Hierarchie wenig bis gar nicht gefördert.

Hierin besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich die Rolle der Polizei künftig darauf begrenzt, Repression und Einsatzwahrnehmung zu gewährleisten, während Opfer lediglich „verwaltet“ werden und für vernetzte, intelligente Präventionsarbeit im Zusammenwirken mit den kommunalen Verantwortungsträgern kaum noch Ressourcen bereitstehen.

### S. 99ff – 12.2 Rat für Kriminalitätsverhütung SH

Die Ziele und Intentionen hinsichtlich der seinerzeitigen Einrichtung des Landesrates sind zu begrüßen, allerdings ist die Arbeit auf reine Präventionslyrik ohne für den BDK wahrnehmbare Wirkung in der Praxis begrenzt. Die angesprochene Einbindung der Polizei ist bei der Arbeit des Rates dringend zu gewährleisten. Entgegen der Darstellung ist zumindest die Zentralstelle für polizeiliche Prävention nicht vertreten, wenn sich das Gremium über entsprechende Vorhaben trifft. In einzelnen Themenstellungen wiederum findet eine punktuelle Einbindung statt, diese ist aber aus Sicht des BDK nicht weitgehend genug.

### S. 105ff – 12.4 Jugend-Taskforce

Hier wird suggeriert, dass ein „Aufbruch zu neuen Horizonten“ stattfinden könnte, allerdings sind die Bemühungen des Innenministeriums, den Gedanken in eine ressort- und Ebenen übergreifende Umsetzung zu geben, nach Wahrnehmung des BDK von einer gewissen Hilflosigkeit geprägt. Sowohl handwerkliche Fehler als auch Versäumnisse der in der Beteiligung einiger relevanter Bereiche (z.B. der polizeilichen Praxis) führten dazu, dass ein grundsätzlich unterstützungswürdiger Gedanke mehr Aufwand als positive Wirkung erzielt.

Die Aspekte zur Identifizierung möglicher Mehrfach- und Intensivtäter sind hingegen aus der polizeilichen Fachlichkeit entstanden und in den vergangenen Wochen durch öffentliche Diskussion im politischen Raum leider nur auf der Basis von Unterstellungen politisch kommentiert worden, ohne dass eine entsprechende Aufklärung durch die polizeiliche Fachlichkeit abgefragt wurde.

Jede kriminelle Karriere eines Intensivtäters, die durch frühzeitige und sachgerechte Intervention der verschiedensten Verantwortungsträger abgebrochen (oder bei so genannten Schwellentätern verhindert) werden kann, vermeidet die Viktimisierung zahlreicher Menschen unseres Landes. Für vertiefende Erläuterungen ist der BDK Schleswig-Holstein jederzeit gerne an geeigneter Stelle willens und bereit.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der in der Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht über das Programm Jugend Task Force (Teil 2) – Landtagsdrucksache 17/1614 v. 24.06.2011 – auf dortiger S. 138 angekündigte Jugendbeauftragte beim Landeskriminalamt durch die Verwaltung bis zum heutigen Tage nicht eingerichtet wurde. **Bundesweit ist dem BDK kein anderes Bundesland bekannt, das keinen zentralen Ansprechpartner für Fragestellungen in der Bekämpfung der Jugendkriminalität benannt hat.**

#### S. 118 – 12.4 Kein Täter werden

Die hier dargestellte Arbeit des Instituts von Prof. Bosinski darf durch die aktuellen Pläne zur Verlagerung der Einrichtung aus Sicht des BDK in keiner Weise gefährdet werden. Die Fortführung des Projekts ist abzusichern und eine dauerhafte, hinreichend wissenschaftlich fundierte Begleitung nachhaltig zu gewährleisten.

#### S. 121 – 13.6 IuK-Kriminalität

Hierbei handelt es sich um ein Themenfeld, das zum einen in den offiziellen Statistiken bzw. im Hellfeld nur die Spitze eines Eisbergs darstellt, zum anderen einer besonderen Dynamik unterliegt und leider nur durch völlig unzureichende gesetzliche Regelungen begleitet ist. Die Opfer, die hier betroffen sind, sind jedoch alles andere als virtuell, sondern ganz real geschädigt.

Auch zu diesem Thema bietet der BDK Schleswig-Holstein eine Teilnahme an dem zu vertiefenden Diskurs an, der sich in den kommenden Jahren sicher noch verstärken wird.

#### S. 122ff – 14 Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung

Richtig ist, dass eine stärkere Opferschutzorientierung gerade auch im Bereich der Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) für die Polizei erfolgte. Für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) gibt es da noch einige Optimierungsbedarfe.

Leider konnten aufgrund einer unzureichenden Personalsituation im Fachbereich Kriminalitätsbekämpfung an der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei (PDAFB) in Eutin gute Ansätze noch nicht wirklich nachhaltig abgesichert werden. Hier besteht Nachholbedarf, insbesondere auch im Rahmen der Fortbildung im Umfeld von Vernehmungssituationen.

#### S. 128ff – 15 Landesstiftung Opferschutz SH

Von 2009 in die Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein eingebrachten 1,5 Mio € sind laut Darstellung im Kapitel 15 des Berichts im Folgejahr „bereits“ ganze 6.380 € an Verletzte ausgezahlt worden... das entspricht einem Anteil, der als ausbaufähig zu bezeichnen ist.

#### S. 168ff – 21.3 „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“

Wie auch zahlreiche andere in diesem Dokument erwähnte Projekte, Initiativen und Maßnahmen ist das „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“ (KSKS) durchaus ein sehr guter Ansatz, der allerdings noch einer nachhaltigen Absicherung durch Etatierung der entsprechend erforderlichen Personalstellen bedarf.

#### S. 179f – Schlussbemerkung

Die durch die Landesregierung angekündigten erheblichen Mittel zur Förderung der Vernetzung in der opferbetreuenden Arbeit sollten konkret hinterfragt werden.



Abschließend wird angeregt, dass eine verstärkte Einbeziehung von Wissenschaft/Forschung im Rahmen der Evaluation einzelner Maßnahmen und Projekte erfolgen sollte. Die enge Einbindung der größten Opferhilfeorganisation WEISSER RING e.V. wird dabei ausdrücklich begrüßt.

Des Weiteren ist die Verwaltungsmodernisierung zum Abbau von Bürokratie und zur Erreichung einer größeren Flexibilität in der behördenübergreifenden Zusammenarbeit voranzutreiben.

Für nähere Ausführungen steht der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stephan Nietz

(Landesvorsitzender)